

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt III“

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung am 22.07.2008 die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt III“ gemäß § 142 Baugesetzbuch – BauGB – beschlossen.

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch den „Promenadenweg“,
- Im Osten durch die „Heilbronner Straße“
- Im Süden durch die erste Grundstückstiefe der „Weißhofer Straße“ und die „Pforzheimer Straße“ bis zur „Friedrichstraße“,
- Im Westen durch das Grundstück „Am Kirchplatz 3“, die „Stiftskirche“, das Gebäude „Melancthonstraße 3“, die Straße „Am Gaisberg“ und die „Apothekergasse“.

Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des abgebildeten Lageplans.

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 und § 152 BauGB wird daher auf die Anwendung folgender sanierungsrechtlicher Vorschriften hingewiesen:

§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

§ 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

§ 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

§ 156 a Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

Durch die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets finden zudem die besonderen Vorschriften des Städtebaurechts der §§ 144 und 145 BauGB Anwendung. Demnach bedürfen bestimmte Vorgänge der sanierungsrechtlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von baulichen Anlagen),
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
3. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts,
4. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (Modernisierung, Instandsetzung, Neubebauung, Ersatzbauten, Verlagerung oder Änderung von Betrieben),
5. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt,
6. die Begründung, Änderung und Aufhebung einer Baulast,
7. die Teilung eines Grundstücks.

Die Satzung kann beim Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Frau Graser (Tel. 07252 / 921-232), zur Verfügung.

Die Sanierungssatzung „Altstadt III“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, den 23. Juni 2008

---

Metzger  
Oberbürgermeister